

Gebühren und Abgaben

G.01

Ziel und Zweck – Grundsätze

Gebühren bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, die den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe sowie in Grundzügen auch deren Höhe klar regelt.

Die Höhe der Gebühren kann von der vollziehenden Behörde in entsprechenden Verordnungen oder Reglementen rechtlich verbindlich festgelegt werden, sofern ihr der Gesetzgeber diese Kompetenz übertragen hat.

Vorgehen

Die Sozialhilfe übernimmt Gebühren, falls keine rechtliche Grundlage für einen Gebührenerlass oder -teilerlass besteht. Im Zweifelsfall soll eine anfechtbare Gebührenverfügung verlangt werden.

Der Gebührenerlass ist primär durch die hilfesuchende Person zu stellen.

Bemerkungen

Haushaltsgebühren (Kehricht, Wasser, ARA, Telefon, Radio und TV) sind im Grundbedarf enthalten, sofern sie nicht Bestandteil der Wohnnebenkosten sind. Kehrichtsackgebühren sind ebenfalls im Grundbedarf inbegriffen. Die Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) sieht für EL-Bezüger einen Gebührenerlass vor.